

Satzung des PIC Verband e.V.

Stand 2017

§1 Name, Zweck, Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen PIC Verband e. V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen. Der PIC Verband ist die freiwillige Vereinigung von Fotografen, Fotodesignern, Foto-Labors, Werbeagenturen, Unternehmen der fotografischen Industrie, der Computer-, Multimedia-, Prepress- und Druck-Branche.
- 2) Sein Zweck ist unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen sowie die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen einschlägigen Angelegenheiten. PIC sieht sich als unabhängige Kommunikationsplattform für Anwender, Hersteller und Anbieter von digitaler Technik für den Bereich Fotografie, Grafik-Design, Druckvorstufe, Druck und Multimedia. Er bietet Workshops, Seminare und Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung in den vorgenannten Bereichen. Der Verband hilft seinen Mitgliedern bei der Organisation von Werbe- und Marketingstrategien.

PIC fördert die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern. Der Verband vermittelt Hilfe in Rechtsfragen.

- 3) Sitz des Verbands ist 41460 Neuss. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Verbands können natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein, die im Bereich der digitalen Fotografie, der digitalen Bildverarbeitung und Anwendung tätig sind.
- 2) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheids Einspruch zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingelegt werden.

- 3) Alle Mitglieder sind im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung gleichberechtigt. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 4) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand kündigen. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder die Beendigung des Bestehens bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen bei:
 - grober Verletzung der Satzung
 - Fortfall der Voraussetzung für die Mitgliedschaft
 - Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Verbands
 - Rückstand in der Beitragszahlung über sechs Monate trotz wiederholter Mahnung

Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch schriftliche Eingabe innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung zulässig.

- 6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch ausstehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- 7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§2a. Kooperationspartnerschaft

- 1) Ausbildungsstätten, die nicht gewerblich tätig sind, wie Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstige Schulen, kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstands der Titel „Kooperationspartner des PIC“ verliehen werden. Dieser Beschluss kann jederzeit einstimmig widerrufen werden.
- 2) Der Titel berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederveranstaltungen und zur Mitarbeit in den Fachausschüssen. Kooperationspartner sind beitragsfrei, haben kein Stimmrecht und nehmen nicht an Mitgliederversammlungen teil.

§3 Organisation

- 1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres zusammen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied oder ein Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Stunde und unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Wochen erfolgen. Die Einberufung durch Übersendung einer E-Mail ist als schriftlich im Sinne der Satzung anzusehen.
Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, ohne dass es auf die Zahl der Erschienenen ankommt.
- 5) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge müssen mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingereicht und unverzüglich den Mitgliedern zugeleitet werden. Anträge, die später eingereicht werden, können mit Zustimmung von zwei Drittel aller Anwesenden zur Verhandlung und auch zur Abstimmung gebracht werden.

§5 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorsitzende des Vorstands und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Erledigung der Tagesordnung, ohne an die in der Einberufung angegebene Reihenfolge gebunden zu sein, und die Art der Abstimmung in dem durch § 6 Abs. 2 gezogenen Rahmen.

- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Versammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene volljährige Person vertreten lassen; die Vollmacht ist vor der Abstimmung dem Vorsitzenden oder dem von ihm Benannten zu übergeben.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht in dieser Satzung im Einzelfall oder durch zwingende Gesetzesbestimmung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen, mindestens aber 25 % der Stimmen aller stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt. Wird diese Mindeststimmzahl nicht erreicht, dann ist der Wahlvorgang so lange zu wiederholen, bis die Zahl erreicht wird.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- 5) Abstimmungen über Anträge des Vorstands auf schriftlichem Weg ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Anträge werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter, an die Mitglieder versandt. Der Beschluss ist dann gefasst, wenn drei Viertel aller Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Schreibens (Datum des Schreibens) schriftlich erklären.
- 6) Beurkundungen der Beschlüsse erfolgen durch den Protokollführer und den Vorsitzenden.

§6 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Wahl des Vorstands gemäß § 7 Abs. 2
 - die Beratung über den Geschäftsbericht des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr - die Entlastung des Vorstands
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - die Wahl der Ausschussvorsitzenden
 - die Wahl der Rechnungsprüfer
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ehrenmitglieder sind freigestellt von der Zahlung von Mitgliedbeiträgen.
 - Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- 2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern sich die Mitgliederversammlung nicht zuvor einstimmig für einen offenen Wahlgang entscheidet. In anderen Angelegenheiten bestimmt der Vorsitzende die Art der Abstimmung, wenn sich nicht eine Mehrheit für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beiräten.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Vorsitzenden der gewählten Fachausschüsse (9) nehmen auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen des Vorstands teil.
- 4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Die Beschlussfassung des Vorstands kann durch den Vorsitzenden, wenn er es für notwendig hält, auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.
- 6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besitzt alle Befugnisse, die nicht durch zwingende Rechtsvorschriften oder durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- 2) Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:
 - die Vorlage des Jahresberichts vor der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung des von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplans

- die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern
- die Vorbereitung von wichtigen Sachgeschäften und Antragstellungen an die ordentliche Mitgliederversammlung

§9 Fachausschüsse

- 1) Die Aufgaben und Arbeiten der Fachausschüsse werden vom Vorstand vorgegeben und überwacht.
- 2) Die Amtszeit der Fachausschüsse beträgt zwei Jahre.
- 3) Im Rahmen dieser Befugnisse üben die Fachausschüsse Organ-Funktion aus. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit an den Vorstandssitzungen teil.
- 4) Bei Abstimmung in den Fachausschüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, berechnet aus der Zahl aller dem Ausschuss angehörenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses.

§10 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden unterschieden für:
 - Anwender digitaler Fotografie
 - Hersteller und Vertreiber von digitalen Bildaufzeichnungssystemen u.ä.
- 2) Die Beiträge sind für das ganze Jahr zu entrichten, auch wenn die Mitgliedschaft vor Ablauf des Jahres durch Kündigung oder Ausschluss erlischt.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen bei Aufnahme im ersten Vierteljahr den vollen Jahresbeitrag, bei Aufnahme im zweiten Vierteljahr drei Viertel, bei Aufnahme im dritten Vierteljahr die Hälfte und bei Aufnahme im letzten Vierteljahr ein Viertel des Jahresbeitrags.

§11 Rechnungslegung

Der Jahresabschluss ist vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungslegung hat aus einem Einnahmen- und Ausgaben-Bericht und einer Bilanz zu bestehen. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen.

§12 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Neuss, im August 2017